

## **Verwertbarkeit von Erkenntnissen einer Telekommunikationsüberwachung sowie Erfordernis eines Dolmetschers**

*KG Berlin, 27.11.2019 – 161 Ss 151/19, NStZ 2020, 563*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angeklagte wurde der Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bezichtigt, wobei in die anschließenden Verfahren sowohl die Erkenntnisse einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) als auch die Aussage eines lediglich gebrochen Deutsch sprechenden Zeuge, welcher keinen Dolmetscher gestellt bekommen hatte, einfließen. Während das AG Tiergarten die Angeklagte von dem Vorwurf freisprach, hob das LG Berlin dieses Urteil auf und verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe. Die hiergegen eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Einer TKÜ hat grundsätzlich gem. § 100a I 1 Nr. 1 StPO der Verdacht einer explizit in Abs. 2 aufgelistete schwere Straftat zugrunde zu liegen. Stellt sich nach Anordnung einer rechtmäßigen TKÜ heraus, dass sich der ursprüngliche Verdacht nicht erhärtet, dieser sich jedoch hinsichtlich der gleichen prozessuale Tat zu einer nicht in § 100a II StPO aufgeführten Tat wandelt, so sind die aus der TKÜ gewonnenen Erkenntnisse nichtsdestotrotz verwertbar. Hiermit einher geht, dass diese Erkenntnisse aus einer solchen ursprünglich unrechtmäßig ergangenen TKÜ ebenso hinsichtlich anderer Tatbeteiligter bzgl. der zunächst angenommenen Katalogtat verwertet werden dürfen. Dabei ist unerheblich, dass die Angeklagte z.Z. der Anordnung der TKÜ noch nicht zu dem von § 100a III StPO benannten Personenkreis gehörte.

Die fehlende Hinzuziehung eines Dolmetschers für einen Zeugen wiederum kann gem. § 185 I 1 GVG iVm § 338 Nr. 5 StPO in der Tat einen Revisionsgrund darstellen. Hierfür sind konkrete Ausführungen erforderlich, aufgrund derer sich „dem Gericht die Notwendigkeit eines Dolmetschers hätte aufdrängen müssen.“ Dies bedingt genaue Angaben einzelner Umstände, wonach der Zeuge aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse der Hauptverhandlung nicht habe folgen können. Zu beachten ist hierbei, dass bei einem nur teilweise der deutschen Sprache mächtigem Zeugen dem Tatrichter ein Ermessen hinsichtlich der Frage nach der Notwendigkeit eines Dolmetschers zukommt. Als hierfür nicht ausreichend wurde erachtet, dass der Zeuge lediglich gebrochen Deutsch sprach („B, gute Mensch, sie nix schlecht, sie gut, sie nix wissen“), zumal keine Verständigungsprobleme mit dem Zeugen bestanden.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung des Kammergerichts skizziert den äußeren Rahmen der Verwertbarkeit von TKÜs. Zudem bedarf es für eine Revision genauen Einzelfallschilderungen, anhand derer sich die Notwendigkeit eines Dolmetschers für einen Zeugen aufdrängt.